

7. Änderung zur Parkgebührenordnung

Aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 137 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2018 (GVBl. S. 716), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am folgende 7. Änderung zur Gebührenordnung für Parkgebühren im Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld – Parkgebührenordnung – vom 03.07.2012 beschlossen:

Artikel I

1. **§ 3 – Gebührenpflichtige Parkzeiten** - wird wie folgt geändert:

Die gebührenpflichtige Parkzeit für die Parkräume nach § 2c) wird wie folgt geändert:

Montag bis Samstag von 08.00 bis **18.00** Uhr.

Alle weiteren gebührenpflichtigen Parkzeiten bleiben unverändert.

2. **§ 4 – Parkgebühren** – wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Parkgebühren wird für die Parkräume nach § 2c) wie folgt geändert:

Die Höhe der Parkgebühren betragen innerhalb der ersten zwei Stunden 0,50 € / 30 Minuten, ab der dritten Stunde je weitere 15 Minuten 0,50 €.

Alle weiteren Gebührensätze bleiben unverändert.

Artikel II

Diese 7. Änderung zur Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 01.01.2021 wieder außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderung der Parkgebührenordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kreisstadt Bad Hersfeld, den

Thomas Fehling
Bürgermeister